

schenken (bumboats oder coopers) im Auge. Durch den Vertrag wird der Verkauf und Ankauf von spirituellen Getränken an und von Personen, die sich an Bord eines Fischerfahrzeuges befinden oder zu einem solchen Fahrzeuge gehören, auf offener See unbedingt verboten. Dasselbe gilt vom Aus- und Eintauch solcher Getränke (Art. 2). Zur Vermeidung einer Umgehung dieser Vorschrift wird auch das Recht, Mundvorrat und andere Gebrauchsgegenstände an die Fischer zu verkaufen, von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht, die derjenige Staat zu erteilen hat, dem das verkaufende Schiff gehört (Art. 3). Das Recht der Überwachung steht den Fischereikreuzern der vertragsschließenden Mächte in demselben Umfange zu, in dem es ihnen durch den Haager Vertrag von 1882 eingeräumt ist. Die Aburteilung erfolgt durch die Gerichte des Staates, dem das schuldige Schiff seiner Flagge nach angehört. Das deutsche Ausführungsgesetz ist vom 4. März 1894 (R. G. Bl. S. 151).

2. Durch die Art. XC bis XCIV der Brüsseler Antisklaverelakte vom 2. Juli 1890 (R. G. Bl. 1892 S. 605) wird der Handel mit Spirituellen innerhalb einer genau abgegrenzten Zone in Afrika wesentlichen Beschränkungen unterworfen (vgl. unten § 37).

Im Hinblick auf die gerechte Besorgnis wegen der moralischen und materiellen Folgen, die der Mißbrauch der Spirituellen bei den eingeborenen Völkerschaften Afrikas mit sich bringt, wird durch Art. XCI die Einfuhr wie auch die Fabrikation dieser Getränke in denjenigen Teilen der Zone gänzlich verboten, in welchen erweislich, sei es aus religiösen oder andern Gründen, keine Spirituellen verbraucht werden oder deren Genuß sich nicht eingebürgert hat. In den übrigen Teilen der Zone soll der Verkehr mit Spirituellen durch einen im Vertrag bestimmten Eingangszoll sowie durch eine diesem entsprechende Fabrikationssteuer eingedämmt werden (Art. XCII und XCIII). Die Mächte, deren Besitzungen an die bezeichnete Zone angrenzen, verpflichten sich, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um zu verhindern, daß Spirituellen über ihre Grenzen in das Gebiet der Zone eingeführt werden (Art. XCIV).

Diese Vereinbarungen haben eine wesentliche Verschärfung erhalten durch die beiden Brüsseler Verträge vom 8. Juni 1899 (R. G. Bl. 1900 S. 823) und vom 3. November 1906 (R. G. Bl. 1908 S. 5)⁶⁾. Durch sie wurde der Mindestbetrag des Eingangszolls wie der Fabrikationssteuer zuerst auf 70, dann auf 100 Frs. für den Hektoliter von 50 % Alkohol erhöht. Die Verträge sind unterzeichnet von Deutschland, Belgien, Spanien, dem Kongostaat, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden, Norwegen; die Ver-

⁶⁾ Materialien abgedruckt in N. R. G. 3. s. I 643.